



Aktenzeichen: Pet 4-19-07-4034-050220

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.12.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass der Betreuerausweis neben der gängigen DIN A4-Papier-Form auch im Scheckkarten-Format ausgestellt wird.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass der nach § 1791 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ausgestellte Betreuerausweis von den gesetzlichen Betreuerinnen und Betreuern immer mitgeführt werden müsse, um bei den Behördengängen, bei medizinischen Behandlungen oder bei einem Notfall nachweisen zu können, dass sie zu Entscheidungen für den betreuten Menschen berechtigt seien. Das derzeit auszustellende Dokument im DIN A4-Format sei unhandlich und aufgrund des Materials anfällig für Verschmutzungen und Beschädigungen. Analog zum Schwerbehindertenausweis, der seit dem Jahr 2015 im benutzerfreundlichen Scheckkarten-Format ausgestellt werde, sollte dies künftig auch für den Betreuerausweis als Standard umgesetzt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 266 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 82 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Bestellt das Gericht einem Volljährigen unter den Voraussetzungen des § 1896 BGB einen Betreuer, vertritt dieser den Betreuten in seinem Aufgabenkreis gerichtlich und außergerichtlich, § 1902 BGB. Die Bestellung erfolgt durch Beschluss, §§ 38, 286 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

Über seine Bestellung erhält der Betreuer nach § 290 Absatz 1 FamFG vom zuständigen Betreuungsgericht eine Bestellungsurkunde, den sog. Betreuerausweis. Das Gesetz sieht keine besonderen Formvorschriften für die Urkunde vor, jedoch bedarf sie ihrer Natur nach der Schriftform. Sie ist vom zuständigen Rechtspfleger eigenhändig zu unterzeichnen, §§ 3 Nummer 2b, 15 Rechtspflegergesetz und als ergänzenden Echtheitsnachweises auch mit einem Siegel des Gerichts zu versehen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Bestellungsurkunde ein gerichtliches Zeugnis ist, das dem Betreuer die Amtsführung erleichtern soll und ihm ermöglicht, sich damit im Rechtsverkehr zu legitimieren. Daher soll die Urkunde so viele Information über die betreute Person enthalten, dass der Rechtsverkehr erkennen kann, für wen und in welchem Umfang der Betreuer zu handeln berechtigt ist. Mindestens enthalten soll die Urkunde neben der Bezeichnung des zuständigen Gerichts und dessen Aktenzeichen die Bezeichnung des Betroffenen und des Betreuers, ggf. den Namen des Vereins oder der Behörde, für den oder die der Betreuer arbeitet, den Aufgabenkreis des Betreuers, bei Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes die Angabe, für welche Willenserklärungen dieser gilt, und bei der Anordnung einer vorläufigen Betreuung auch das Ende der Maßnahme, § 290 Absatz 1 Satz 2 FamFG. Ab dem 1. Januar 2023 sind in der Urkunde auch die einzelnen Aufgabenbereiche des Betreuers zu benennen und Angaben über eine Befreiung gemäß den §§ 1859 und 1860 BGB in der dann geltenden Fassung zu machen. Die Urkunde soll zudem die Besonderheiten der jeweiligen Bestellung abbilden, etwa das genaue Verhältnis mehrerer Betreuer untereinander sowie ihre jeweiligen Aufgabenkreise, aber auch eine angeordnete Beschränkung der Vertretungsmacht.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass angesichts dieses Umfangs der Angaben auf der Bestellungsurkunde ein „Scheckkarten-Format“ nicht in Betracht kommen kann. Auch die Speicherung einzelner Angaben auf einem Chip in der Karte ist nach Auffassung des Ausschusses nicht praktikabel. Denn ohne spezielle technische Geräte zum Auslesen der



Karte können weder die Gerichte noch der Rechtsverkehr mit einer solchen Karte etwas anfangen.

Der Ausschuss gibt zudem zu bedenken, dass die zusätzliche Einführung des „Scheckkarten-Formats“ nicht unwesentliche Verwaltungskosten verursachen würde. Mit Blick auf die voranschreitende Digitalisierung der Justiz und damit einhergehend die zu erwartende Eröffnung der Möglichkeit des digitalen Nachweises in papier- und plastikloser Form sollten diese Kosten jedoch vermieden werden.

Ferner ist zu beachten, dass Änderungen in der Betreuung, zum Beispiel eine Änderung der Aufgabenkreise, regelmäßig in der Weise sichtbar gemacht werden, dass der alte Betreuerausweis eingezogen und ein neuer mit der aktualisierten Umschreibung der Aufgabekreise ausgegeben wird. Die Ausgabe von Scheckkarten, die ggf. durch eine Druckerei ausgestellt werden müssten, würde diese Handhabung erheblich erschweren.

Abschließend stellt der Ausschuss fest, dass das Gesetz der Praxis genügend Spielraum bei der Gestaltung der Betreuerausweise lässt. Diese können z. B. als kleinere, extra faltbare Ausweis-papiere ausgestellt werden und bieten so eine ähnlich handliche Nutzbarkeit wie das Scheckkarten-Format.

Unter Berücksichtigung der dargelegten Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss nach alledem keine Veranlassung, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden.

Daher empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.